

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 12 BoMaVO Bodenmarkierungen auf unübersichtlichen Straßenstellen

BoMaVO - Bodenmarkierungsverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

- 1. (1)Werden auf Straßen mit Gegenverkehr in Bereichen ungenügender Sicht (auf Kuppen, in Kurven u. dgl.) Fahrstreifen durch Bodenmarkierungen gekennzeichnet, sind Sperrlinien anzubringen, sofern sich aus § 9 Abs. 3 nichts anderes ergibt. Auf die Markierung von Straßen mit vier oder mehr Fahrstreifen sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 5 anzuwenden.
- 2. (2)Bereiche ungenügender Sicht liegen dann vor, wenn die tatsächliche Sichtweite geringer ist als die aus Gründen der Sicherheit zu verlangende Mindestsichtweite. Die Mindestsichtweite "s min" ist gleich der Summe der Anhaltewege zweier einander begegnender Fahrzeuge. Sie beträgt bei einer Geschwindigkeit jeden Fahrzeuges von

| 30 km/h  | 40 m,  |
|----------|--------|
| 40 km/h  | 60 m,  |
| 50 km/h  | 85 m,  |
| 60 km/h  | 115 m, |
| 70 km/h  | 150 m, |
| 80 km/h  | 190 m, |
| 90 km/h  | 230 m, |
| 100 km/h | 280 m, |
| 110 km/h | 335 m, |
| 120 km/h | 390 m, |
| 130 km/h | 450 m. |

1. (3)Der Ermittlung der Anhaltewege ist die in den betreffenden Straßenabschnitten für Personenkraftwagen zulässige Höchstgeschwindigkeit zugrunde zu legen.

In Kraft seit 01.01.1996 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$